

BVGer D-7302/2015 vom 8. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7302_2015

FR: TAF D-7302/2015 du 8 mars 2016

IT: TAF D-7302/2015 del 8 marzo 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann im Geltungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Soweit den Wegweisungsvollzug betreffend (Art. 83 Abs. 1-4 AuG [SR 142.20]), kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Im Asylverfahren - wie auch im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz. Demnach hat die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG, Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Namentlich muss die Behörde die für das Verfahren

erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen.

E. 3.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der betroffenen Person tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich in einer sachgerecht anfechtbaren Entscheidung ausdrücken muss (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 VwVG; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 E. 6.3 und 2006 Nr. 24 E. 5.1). Dabei kann die Behörde sich bei der Entscheidungsfindung auf die rechtserheblichen Vorbringen beschränken.

E. 4.1

Die Vorinstanz stellte in ihrer angefochtenen Verfügung fest, der Beschwerdeführer habe kaum überzeugungskräftige Angaben zu der von ihm behaupteten eritreischen Herkunft machen können, überdies habe er im Verlauf des Verfahrens zu wichtigen Punkten unterschiedliche Angaben gemacht und wesentliche Vorbringen ohne zwingenden Grund im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr geschildert. Aufgrund der tatsachenwidrigen, unsubstanzierten und widersprüchlichen Angaben sowie seiner mageren Tigrinya-Kenntnisse könne dem Beschwerdeführer die eritreische Herkunft nicht geglaubt werden. Vielmehr sei aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass er versuche, seine wahre Identität und Nationalität zu verheimlichen. Schliesslich sei der Beschwerdeführer auch nicht in der Lage gewesen, die von ihm behauptete eritreische Nationalität mit tauglichen und rechtsgenügenden Beweismitteln zu belegen, zumal es sich bei den eingereichten Dokumenten lediglich um Kopien handle, welche als Beweismittel nicht geeignet seien.

E. 4.2

Auch das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass der Sachvortrag des Beschwerdeführers Unstimmigkeiten enthält. So sind die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Gefängnisaufenthalt, zu seiner Flucht aus dem Spital und zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea teilweise widersprüchlich ausgefallen. Die meisten der festgestellten Ungereimtheiten erscheinen indessen im Gesamtkontext der Vorbringen nicht sehr bedeutsam oder liessen sich bereits anlässlich der Anhörung vom 16. Dezember 2014 (vgl. Vorakten BFM A18 S. 21 ff.) oder aber durch die Ausführungen in der Beschwerdeschrift (insbesondere S. 5; vgl. die dortigen Darlegungen zur Koranschule oder zur illegalen Ausreise) ausräumen.

E. 4.3

Ungeachtet der festgestellten Ungereimtheiten beziehungsweise der Tatsache, dass sich diese in vielen Punkten beseitigen lassen, sind die vor-instanzlichen Abklärungen zur geltend gemachten eritreischen Herkunft des Beschwerdeführers viel zu dürftig ausgefallen. So hat es die Vorinstanz nicht nur unterlassen, eine sachverständige Person mit der Führung eines (Telefon-)Gesprächs zu beauftragen, aufgrund dessen eine Sprach- und Herkunftsanalyse hätte erstellt werden können, es wurden dem Beschwerdeführer auch in der Anhörung vom 16. Dezember 2014 keine weiter gehenden, detaillierten Fragen zu seinen Sprachkenntnissen oder zur geographischen Lage, zum Alltag und zur Wirtschaft seines angeblichen Heimatortes E. _____ gestellt. Vertiefere Abklärungen betreffend die

tatsächliche Herkunft des Beschwerdeführers hätten sich indessen schon deshalb aufgedrängt, weil einerseits der Beschwerdeführer bereits im vorinstanzlichen Verfahren das Original seiner Identitätskarte (vgl. dazu unten E. 4.4) sowie Kopien der Identitätskarten seiner Eltern zu den Akten gereicht und sich diesbezüglich in keine Widersprüche verstrickt hatte, und andererseits das SEM die fehlende Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers massgeblich mit der Nichtglaubhaftmachung seiner eritreischen Nationalität begründete.

E. 4.4

Sodann hat das SEM in Bezug auf die bei ihm eingereichten Beweismittel wiederholt die ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt. Wie den Akten zweifelsfrei entnommen werden kann, übermittelte der stellvertretende Leiter des (...) am 18. November 2014 das Original der eritreischen Identitätskarte an das BFM; das entsprechende Begleitschreiben trägt den Eingangsstempel vom 20. November 2014 (vgl. Vorakten SEM A26). Der Beschwerdeführer äusserte bereits in der Anhörung vom 16. Dezember 2014 - nachdem ihm mitgeteilt worden war, die Identitätskarte sei lediglich in Kopie bei den Akten - seine Besorgnis über den Verbleib des Originals des fraglichen Ausweises (vgl. Vorakten BFM A18 S. 2 und 23). Die ihm in der Folge versprochenen diesbezüglichen Abklärungen (vgl. Vorakten BFM A18 S. 2 und 23) wurden aber nicht getätigt beziehungsweise es wurde offensichtlich auch nicht weiter in den vorinstanzlichen Akten nach dem Original der Identitätskarte gesucht. Stattdessen wurde in der angefochtenen Verfügung vom 9. Oktober 2015 (vgl. S. 2 und S. 5 oben) daran festgehalten, bei den eingereichten Dokumenten handle es sich bloss um Kopien, welche als Beweismittel nicht geeignet seien. In der Beschwerdeschrift vom 12. November 2015 (vgl. S. 4 f.) wurde erneut - und unter gleichzeitiger Einreichung zweier Schreiben sowie einer E-Mail mit einem Scan-Auszug des stellvertretenden Leiters des (...) - darauf hingewiesen, dass sich das Original der Identitätskarte des Beschwerdeführers bei den Akten befinden müsse. Auch das Bundesverwaltungsgericht machte das SEM in seinem Schreiben vom 26. November 2015 darauf aufmerksam, dass sich das Original des fraglichen Ausweises sehr wohl seit dem 20. November 2014 bei den vorinstanzlichen Akten befinde. Dessen ungeachtet hielt das SEM in seiner Vernehmlassung vom 11. Dezember 2015 immer noch tatsachenwidrig daran fest, dass die Identitätsdokumente erst nachträglich im Original eingereicht worden seien.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt hat. Durch die Nichtberücksichtigung eines wesentlichen Vorbringens (Einreichung der Identitätskarte im Original) beziehungsweise der völlig undifferenzierten Würdigung derselben hat die Vorinstanz auch ihre Begründungspflicht und den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV verletzt. Das Versäumnis der Vorinstanz kann auf Beschwerdeebene schon deshalb nicht geheilt werden, weil die aktuelle Aktenlage einen Entscheid über die Herkunft und Identität des Beschwerdeführers nicht zulässt (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676 f.). Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird. Das Verfahren ist zur Abklärung des vollständigen rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neubeurteilung der Sache an das SEM zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind - ungeachtet der Tatsache, dass das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer am 24. November 2015 die unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) bewilligt hatte - keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Ungeachtet dessen, dass das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer M^{Law} Livia Kunz als unentgeltliche Rechtsbeiständin (Art. 110a Abs. 1 und 3 AsylG) beiordnete, haben obsiegende Parteien grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführerin zuverlässig abgeschätzt werden kann (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung ist von Amtes wegen und in Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf Fr. 1200.- (inkl. allfällige Spesen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.